

BGer 1C 475/2015 vom 7. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_475_2015

FR: TF 1C 475/2015 du 7 décembre 2015

IT: TF 1C 475/2015 del 7 dicembre 2015

Regeste

Denkmalschutz | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Gegen den kantonale letztinstanzliche Endentscheid des Verwaltungsgerichts, der den Denkmalschutz für eine Villa mit Garten und Nebengebäuden und damit eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit betrifft, steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (Art. 82 ff. BGG). Näher zu prüfen ist die - von den Beschwerdegegnern bestrittene - Beschwerdelegitimation des ZVH.

E. 1.1

Dieser ist als kantonale (und nicht gesamtschweizerisch) tätige Heimatschutzorganisation nicht nach Art. 12 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) i.V.m. Art. 89 Abs. 2 lit. d BGG zur Beschwerde legitimiert. Das Verbandsbeschwerderecht gemäss § 338a Abs. 2 des Zürcher Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) gilt nur für die kantonale Ebene, nicht aber vor Bundesgericht.

E. 1.2

Zu prüfen ist daher seine Beschwerdebefugnis nach Art. 89 Abs. 1 BGG . Danach ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung besitzt (Art. 89 Abs. 1 BGG). Verlangt wird somit neben der formellen Beschwer (lit. a), dass der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt (lit. b) und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht (lit. c). Der ZVH macht selbst nicht geltend, dass er oder die Mehrzahl seiner Mitglieder eine enge (insbes. räumliche) Beziehung zu den vom Abbruch bedrohten Bauten hätten. Der statutarische Zweck des Beschwerdeführers, sich für die Belange des Heimatschutzes im Kanton Zürich einzusetzen, genügt nicht, um die Beschwerdebefugnis nach Art. 89 Abs. 1 BGG zu begründen. Das Bundesgericht hat bereits mehrfach entschieden, dass eine Heimatschutz-Vereinigung, der auf kantonaler Ebene ein Verbandsbeschwerderecht zusteht, vor Bundesgericht lediglich (aber immerhin) geltend machen können, im kantonalen Verfahren in ihren Parteirechten verletzt worden zu sein (vgl. Urteile 1C_195/2011 vom 27. Juli 2011 E. 1.2; 1C_367/2009 vom 27. Oktober 2009 E. 3; 1C_374/2010 vom 21. Dezember 2010 E. 1). Dagegen können sie auf diesem Weg keine (indirekte) Überprüfung des Entscheids in der Hauptsache erlangen. Nicht einzutreten ist

daher auf formelle Rügen, deren Beurteilung von der Prüfung in der Sache selbst nicht getrennt werden können, wie namentlich die Rüge, die Begründung des Verwaltungsgerichts sei unvollständig, zu wenig differenziert oder materiell unzutreffend (BGE 129 I 217 E. 1.4 S. 222 mit Hinweisen). Genau dies ist vorliegend der Fall: Der ZVH macht im Wesentlichen geltend, die Begründungsdichte des Verwaltungsgerichts zu verschiedenen Punkten (Grad der Schutzwürdigkeit/Situationswert des Ensembles; Teil-Unterschutzstellung als mildere Alternative; Vergleichsobjekte; finanzielle Folgen einer Unterschutzstellung) sei zu gering. Zu all diesen Fragen enthält der angefochtene Entscheid Erwägungen und damit eine - wenn auch zum Teil knappe - Begründung (vgl. zum Situationswert E. 2.2.5; zur Teil-Unterschutzstellung E. 3.3; zu den Vergleichsobjekten E. 3.4 und zu den finanziellen Konsequenzen E. 3.5). Ob diese Begründung ausreicht, lässt sich nicht ohne Blick auf die Sache beurteilen. Nicht einzutreten ist (erst recht) auf die materiellen Rügen des ZVH, betreffend die Verletzung des Willkürverbots und die falsche Anwendung des bundesrechtlichen Enteignungsbegriffs.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 und 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.